



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion Teltow-Fläming, vom 08.01.2018, Drucksache 5-3418/18-KT, zu unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen im Landkreis

Sachverhalt:

Durch die vielen zu betreuenden unbegleiteten jugendlichen Flüchtlinge ist für die kommunalen Jugendämter eine sehr schwierige Situation entstanden. Quantitativ und qualitativ stellen sich hier zusätzliche Aufgaben, die die Jugendämter nur mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen bewältigen können. Als erste Konsequenz aus der furchtbaren Bluttat in Kandel muss die Landesregierung im engen Dialog mit diesen eine bessere Unterstützung der kommunalen Jugendämter gewährleisten. Daneben bedarf es insbesondere auch einer intensiven Beratung und Unterstützung der Jugendämter, die auf den besonderen Hintergrund dieser Flüchtlingsgruppe abzielt. Hier ist die Landesregierung in der Pflicht. Aber auch das kreisliche Jugendamt muss seine Arbeit weiterentwickeln.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Wie haben sich die Aufnahmezahlen der unbegleiteten jugendlichen Flüchtlinge in den letzten 5 Jahren entwickelt? (bitte einzeln nach Jahr aufschlüsseln)
2. Welche Anzahl ist in welcher Altersgruppe vorhanden? (Bitte nach Geschlecht, Geburtsjahr und Nationalität aufschlüsseln)
3. Welche Einrichtungen zur Aufnahme von unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen im Landkreis sind vorhanden?
4. Wie wird deren Qualität im Hinblick auf Integrationsleistung, erzieherische Aufgaben und Unterbringung geprüft? (Art der Prüfung und zeitlichen Turnus bitte benennen)
5. Wie prüft zur Zeit das Jugendamt die Altersbestimmung von Flüchtlingen?
6. Wie wird, die vorhandenen rechtlichen Regelungen des § 42 f SGB VIII umgesetzt?
7. Wie viele Widersprüche und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung sind in den letzten 5 Jahren eingegangen?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Erste Beigeordnete Frau Gurske die Anfrage wie folgt:

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Konto-Nr: 3633027598

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BLZ: 160 500 00

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Zu 1)

Die mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer zum 01.11.2015 eingeführte bundesweite Verteilung führte dazu, dass das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming 2015 erstmals unbegleitete minderjährige Ausländer in Obhut zu nehmen hatte.

Im Zeitraum von 2015 bis 2017 wurden insgesamt 211 ausländische Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. Die Aufnahmezahl entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1- Entwicklung der Aufnahmezahlen umA

Jahr	Zugänge	Fälle	
		beendet	laufend
2013	-	-	-
2014	-	-	-
2015	93	6	85
2016	84	52	95
2017	34	34	90
Summe	211	91	

Quelle: eigene Auswertungen (Stand 15.01.2018)

Zu 2)

Der überwiegende Anteil der unbegleiteten und auch begleiteten minderjährigen Ausländer ist männlichen Geschlechts und 16 Jahre oder älter. In Teltow-Fläming gibt es erst seit Ende 2017 ein koedukatives Angebot für unbegleitete minderjährige Mädchen, aus diesem Grund sind lediglich in der Anfangszeit Mädchen zugewiesen und die Fremdunterbringung außerhalb unseres Landkreises realisiert worden.

Mittlerweile haben 50 % der laufenden und als minderjährig unserem Landkreis zugegangenen (un-)begleiteten Ausländer die Volljährigkeit erreicht. Bei einem Teil der jungen Volljährigen hat die Jugendhilfe einen Hilfebedarf nach § 41 SGB VIII über die Volljährigkeit hinaus festgestellt. Für alle anderen wurde die Jugendhilfemaßnahme mit Eintritt der Volljährigkeit beendet.

Tabelle 2 - Übersicht Geburtsjahr und Geschlecht

Geburtsjahrgang/ Gender laufende Hilfen	unbegleitete minderjährige Ausländer	begleitete minderjährige Ausländer ¹	m	w
2007	2	-	2	-
2006	-	-	-	-
2005	-	-	-	-
2004	-	2	2	-
2003	1	1	2	-
2002	7	3	9	1
2001	11	1	12	-
2000	20	2	21	1
1999	32	1	31	2
1998	9	-	9	-
Summe	82	8	86	4

Quelle: eigene Auswertungen (Stand 15.01.2018)

¹ minderjährige Ausländer, die mit Familienangehörigen oder befreundeten Familien eingereist sind

Die Herkunftsländer mit der größten Anzahl von (un-)begleiteten minderjährigen Ausländern (68 %) sind Afghanistan und Syrien. Aufgrund der Schließung der Balkan-Route ist seit 2017 in Deutschland ein vermehrter Zugang von Flüchtlingen aus Schwarz-Afrika über den Seeweg zu verzeichnen. Das zeigt sich auch an den in 2017 aufgenommenen Zuweisungen von jungen Afrikanern nach Teltow-Fläming.

Tabelle 3 - Herkunftsländer

Nationalität	unbegleitete minderjährige Ausländer	begleitete minderjährige Ausländer	m	w
Afghanistan	37	2	37	2
Syrien	16	6	21	1
Somalia	6	-	5	1
Gambia	4	-	-	-
Guinea	4	2	2	-
Irak	3	2	5	-
Eritrea	3	-	3	-
Kamerun	2	-	2	-
Iran	1	2	3	-
Kambodscha	1	1	2	-
Libanon	1	-	15	-
Mali	1	-	1	-
Nigeria	1	-	1	-
Sierra-Leone	1	-	1	-
Guinea-Bissau	1	1	1	-
Summe	82	8	86	4

Quelle: eigene Auswertungen (Stand 15.01.2018)

Zu 3)

Vor 2015 wurden alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) der Spezialeinrichtung „ALREJU“ im Landkreis Dahme-Spree zugewiesen. Mit der Gesetzesänderung zum 01.11.2015 werden ausländische Kinder und Jugendliche zum großen Teil im Landkreis Teltow-Fläming, in spezialisierten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreut.

Aktuell hält der Landkreis Teltow-Fläming im Rahmen der spezialisierten Fremdunterbringung insgesamt 61 Plätze für ausländische Kinder, Jugendliche und junge volljährige Ausländer vor.

Tabelle 4 - stationäre Angebote Jugendhilfe

Jugendhilfeträger	Standort	Kapazität
Evangelisches Jugendwerk Teltow-Fläming GmbH	Trebbin	15 Plätze Regelgruppen 6 Plätze Jugendwohngemeinschaft
	Ludwigsfelde	8 Plätze Clearing
uban social gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH	Luckenwalde	18 Plätze Jugendwohngemeinschaft
Johanniter Unfallhilfe e.V.	Jüterbog	8 Plätze Regelgruppe
		6 Plätze Jugendwohngemeinschaft*

*coedukativ, integrativer Ansatz (deutsche/nicht-deutsche Herkunft)

Darüber hinaus gibt es weitere Betreuungsmöglichkeiten im Rahmen der regulären stationären und ambulanten Jugendhilfeeinrichtungen. Zwei unbegleitete minderjährige Ausländer werden durch Pflegefamilien in Teltow-Fläming betreut.

Zu 4)

Alle Jugendhilfeträger, in deren Einrichtungen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedürfen einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Die Prüfung obliegt dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (MBSJ). Das örtliche Jugendamt wird an der Erteilung der Betriebserlaubnis grundsätzlich beteiligt (Stellungnahme, persönliches Gespräch, Ortsbegehung vor jeder Erteilung/Änderung der Betriebserlaubnis).

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind nach § 47 SGB VIII meldepflichtig. Die aufsichtführende Behörde ist auch hier das MBSJ. Es gibt eine Absprache zwischen den in Teltow-Fläming ansässigen Jugendhilfeträgern, dem MBSJ sowie dem Jugendamt Teltow-Fläming, auch das Jugendamt bei meldepflichtigen Vorkommnissen zu informieren.

In 2017 gab es 11 Meldungen eines besonderen Vorkommnisses.

Darüber hinaus gibt es eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Trägern und dem Jugendamt über die Unter-Arbeitsgruppe „Migration“ der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (Treffen ca. ¼-jährlich), bei der alle Träger, bei denen unbegleitete minderjährige und volljährige Ausländer untergebracht sind, Gelegenheit zum fachlichen Austausch nutzen.

Weitere fachliche Impulse zu Fortbildungsbedarfen, Vernetzungen innerhalb des Landkreises mit Akteuren außerhalb der Jugendhilfe, Partizipation, Zusammenarbeit Schule/Jugendhilfe, Steuerung von Hilfen an der Schnittstelle Schule/Berufsausbildung werden in regelmäßigen Treffen mit dem durch Bundesmittel geförderten Projekt „Willkommen bei Freunden“ durchgeführt.

Im Rahmen der individuellen Hilfeplanung, die turnusmäßig mindestens halbjährlich stattfindet, werden die Ziele der Hilfe für jeden jungen Menschen regelmäßig überprüft. Dazu zählen u. a. auch Integrationsleistungen und erzieherische Aufgaben.

Die Kollegen des Fachdienstes Migration begleiten die jungen Menschen und stehen den Einrichtungsträgern jederzeit bei Problemen und Fragen beratend zur Verfügung.

Zu 5)

§ 42 f Absatz 1 SGB VIII ermächtigt und verpflichtet die Jugendämter zur Feststellung und Einschätzung der Minderjährigkeit der ausländischen Person.

Die Praxis der Altersfeststellung durch das Jugendamt Teltow-Fläming hat sich an den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen – Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG der LJÄ) sowie an den Empfehlungen des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. orientiert.

Das Prozedere entspricht den im November 2017 herausgegebenen Vorgaben der „Hinweise zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer in Brandenburg“ des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ).

In der Zuständigkeit der Jugendämter erfolgt die Altersfeststellung durch eine Einsicht in die Ausweispapiere oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme. Geht das Geburtsdatum aus Identitätspapieren hervor, wird das dokumentierte Geburtsdatum von den Jugendbehörden übernommen.

Liegen keine Identitätspapiere vor, wird im Rahmen einer qualifizierten Inaugenscheinnahme im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Vier-Augen-Prinzip) von Seiten des Jugendamtes eine Alterseinschätzung vorgenommen. Dabei werden anknüpfend an das Aufnahmegespräch biografische Daten von den jungen Ausländerinnen und Ausländern erfragt, die physische Erscheinung und das Verhalten sowie der Grad an Selbstständigkeit im Hinblick auf das Alter beurteilt, ggf. vorgelegte Dokumente berücksichtigt sowie nach Möglichkeit weitere Informationen

des Betroffenen und von dritter Seite eingeholt. Gibt der junge Mensch sein Geburtsjahr oder Geburtsdatum selbst an, werden diese Angaben vom Jugendamt übernommen, sofern keine Zweifel bestehen. Sollte nur das Geburtsjahr angegeben werden können, legt die Jugendbehörde ein fiktives Geburtsdatum fest, welches den größtmöglichen Schutz des jungen Menschen gewährleistet bzw. das Datum wird auf den 31. Dezember des entsprechenden Jahres festgelegt.

In wenigen Fällen, bei denen offenkundig Zweifel an der Altersangabe bestand, hat das Jugendamt die Inobhutnahme abgelehnt. Insbesondere dann, wenn es aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes, des Entwicklungsstandes und des Gesamteindrucks, der in einem Gespräch mit Hilfe eines Sprachmittlers gewonnen wird, ausgeschlossen schien, dass die Person Kind oder Jugendlicher ist (vgl. § 21 SGB X).

In Zweifelsfällen hat das Jugendamt von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen eine ärztliche Altersuntersuchung gem. § 42 f Abs. 2 SGB VIII zu veranlassen. Dabei kann ein Arzt bzw. Zahnarzt zur Alterseinschätzung hinzugezogen werden (körperliche Reifezeichen und Entwicklungsstand, Zahnstatus, auch psychologische Testverfahren etc.).

Generell gilt der Vorrang des geringstmöglichen Eingriffs. Medizinische Methoden sollen nur dann eingesetzt werden, wenn bei der sozialpädagogischen Einschätzung und Prüfung vorhandener Dokumente sowie weiterer Informationen erhebliche Unsicherheiten bleiben, ob Minderjährigkeit besteht.

Nach heutigem Erkenntnisstand gibt es keine Methode, mit der das Alter exakt bestimmt werden kann. Auch bei medizinischen Untersuchungen ist von einem Abweichungsspektrum von 2 Jahren und mehr auszugehen. Der Verband der Kinder- und Jugendärzte geht sogar von einer Abweichung von bis zu 6 Jahren aus.

Zu 6)

Die rechtlichen Regelungen des § 42 f SGB VIII (behördliches Verfahren zur Altersfeststellung) werden vollumfänglich beachtet und umgesetzt. Das Prozedere der Altersfeststellung hat das Jugendamt bereits unter Punkt fünf Ihrer Anfrage beschrieben. Dabei werden die Kinder und Jugendlichen angemessen beteiligt (§ 8 Absatz 1 SGB VIII).

Insgesamt wurden nur wenige ärztliche Untersuchungen zur Altersbestimmung (insgesamt 4) veranlasst.

Dabei ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung und zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufgeklärt worden. Die Untersuchungen sind alle mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters erfolgt.

Zu 7)

In keinem Fall wurde ein Widerspruch gegen die vom Jugendamt Teltow-Fläming vorgenommene Altersfeststellung eingelegt.

Es liegt keine einzige Klage gegen eine Altersfeststellung vor.

Wehlan